

Beitragsordnung der LAG Spessart e.V.

§ 1 Höhe der Beträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beiträge zur Mitgliedschaft im Verein „Lokale Aktionsgruppe Spessart e.V.“

Privatpersonen: 0 €

Sonstige juristische Personen: 0 €

Kommunen: 0,50 € pro Einwohner (Stand zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres) mit Kostendeckelung bei 5.000 € für einwohnerreiche Kommunen

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge für kommunale Mitglieder werden im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- (2) Neue kommunale Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge rückwirkend bis zum Jahr 2015 zu zahlen. Dies gilt nur für die laufende Förderperiode (2014-2020/23).
- (3) Im Falle einer Fortführung der LAG in einer weiteren Förderperiode zahlen neue kommunale Mitglieder rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Förderperiode.
- (4) Bei Aufnahme eines kommunalen Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft